



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 28. Januar 2008

14 23.03 Kanalisation, Öffentliche Anlagen
 23.03.00 GKP, GEP, Regenentlastungskonzept, Abwassersanierungsplan
Vorlage Nr. 2/2008: Antrag des Stadtrates auf Genehmigung des Generellen Entwässerungsprojektes GEP

Referent des Stadtrates

Jean-Claude Perrin
Ressortvorsteher Bau und Planung

Weisung

Beginnend mit ersten Beschlüssen im Jahr 1991 hat die Stadt in den letzten 15 Jahren ein Generelles Entwässerungskonzept GEP erarbeitet. Die ausserordentlich lange Planungszeit ist bedingt durch laufende Anpassungen an neue Erlasse.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet als Nachfolgewerk des früheren Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) ein Planungs- und Arbeitsinstrument mit Entscheidungsgrundlagen für die Verantwortlichen auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene.

Der GEP dient folgenden Zwecken:

- Zeigt den baulichen und hydraulischen Zustand des Kanalnetzes (Ist-Zustand).
- Zeigt Lösungsansätze zur Anpassung des Entwässerungskonzeptes an die Grundsätze der modernen Siedlungsentwässerung unter Berücksichtigung von Versickerung und Retention von Meteorwasser.
- Bildet die Grundlage zur Unterhaltsplanung mit baulichen und betrieblichen Massnahmen.
- Zeigt den Verantwortlichen den Finanzbedarf für die künftigen Betriebs-, Erneuerungs- und Unterhaltsaufgaben (Finanzplanung, kostendeckende Abwassergebühren).

Allgemeine Rechtsgrundlagen:

Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 5:

- Abs. 2 Der GEP legt mindestens fest:
 - a. die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
 - b. die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom andern Abwasser zu beseitigen ist;
 - c. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
 - d. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;
 - e. die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist;
 - f. wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind;
 - g. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.
- Abs. 3 Der GEP wird nötigenfalls angepasst:
 - a. an die Siedlungsentwicklung;
 - b. wenn ein regionaler Entwässerungsplan erstellt oder geändert wird.
- Abs 4 Er ist öffentlich zugänglich.



Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), § 14:

Die Gemeinden erstellen für das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet ein Generelles Kanalisationsprojekt (heute GEP), das ausser den öffentlichen Leitungen die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Regenwasserentlastungen usw. und soweit als möglich, die Nebenleitungen enthält. Das generelle Kanalisationsprojekt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Öffentliche und private Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen sind in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt und nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung zu erstellen.

Der Stadtrat hat das GEP mit Beschluss vom 20. März 2006 gutgeheissen und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Dieser hat das Planungswerk am 1. September 2006 genehmigt. Am 2. Oktober 2007 ist auch der Staatsbeitrag von Fr. 31'829.-- ausbezahlt und am 31. Dezember 2007 die Ausrichtung des Bundesbeitrags von Fr. 166'707.-- zugesichert worden.

Gemäss § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist das GEP durch die Legislative genehmigen zu lassen.

Antrag an den Gemeinderat

1. Das Generelle Entwässerungskonzept der Stadt Schlieren, bestehend aus Bericht und Plänen des Büros Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon, vom 30. September 2005, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird in abschliessender Zuständigkeit des Gemeinderates gefasst.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Stadtpräsident Schreiber

Peter Voser Daniel Widmer

Versand: 31. Januar 2008